

# Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



## Amtliche Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 06.03.2018	Seite 2
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2018 (OV Ladenöffnung 2018) und Verkündungsanordnung	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2018	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eichwalde (1. Friedhofsänderungssatzung 2017)	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsänderungssatzung 2018)	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters vom 30.01.2018	Seite 15
Impressum	Seite 16

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 06.03.2018

In der 28. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 06.03.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. GV-013/2018 vom 06.03.2018 – nicht öffentlich -**  
über die Besetzung der Stelle HV7 „IT-Administrator“ im Geschäftsbereich Hauptverwaltung

**Beschluss Nr. GV-015/2018 vom 06.03.2018 – nicht öffentlich -**  
Erklärung des Einvernehmens zur Bestellung der Leiterin für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde, Schulzendorf und der Stadt Wildau sowie gleichzeitige Abberufung als Prüferin

**Beschluss Nr. GV-063/2017 vom 06.03.2018**  
**zur Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Eichwalde (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Eichwalde mit der Änderung des Wortlauts im § 2 (3).

**Beschluss Nr. GV-001/2018 vom 06.03.2018**  
**Satzung zur 1. Änderung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eichwalde (Friedhofssatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eichwalde (1. Friedhofsänderungssatzung 2017).

**Beschluss Nr. GV-002/2018 vom 06.03.2018**  
**zur Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Die Gemeindevertretung beschließt für die Amtszeit 2018 bis 2026:

1. Der Bürgermeister erhält nach § 6 und 7 der neuen brandenburgischen Verordnung über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und –beamten auf Zeit (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV vom 02.02.2018) den Höchstsatz der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung (= 160 EUR) ab März 2018. Für Februar 2018 erhält er die anteilige Dienstaufwandsentschädigung i.H.v. 125,71 EUR.
2. Sofern der Bürgermeister für mehr als 1 Monat seine Dienstgeschäfte nicht wahrnimmt, ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ab dem Ersten des Folgemonats einzustellen.
3. Dieser Beschluss gilt rückwirkend ab dem 01.02.2018. Gleichzeitig tritt der Beschluss GV-99-06-0002 „Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters“ vom 23.02.2010 außer Kraft.

**Beschluss Nr. GV-003/2018 vom 06.03.2018  
zur Satzung zur 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde  
(1. Straßenreinigungssatzung 2018)**

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsänderungssatzung 2018) mit der Variante B.

**Beschluss Nr. GV-004/2018 vom 06.03.2018  
zur Bereitstellung eines Etats für das Jahr 2018 für den Umweltbeirat**

Die Gemeindevertretung beschließt dem Umweltbeirat einen Etat in Höhe von 500,00 EUR für das Jahr 2018 bereitzustellen.

**Beschluss Nr. GV-005/2018 vom 06.03.2018  
zur Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2018.

**Beschluss Nr. GV-006/2018 vom 06.03.2018  
Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin**

Die Gemeindevertretung beruft Frau Angelika Behrendt rückwirkend zum 04.12.2017 aus dem Kultur- und Sozialausschuss ab.

**Beschluss Nr. GV-007/2018 vom 06.03.2018  
Berufung sachkundiger Einwohner**

Die Gemeindevertretung beruft auf Vorschlag:

1. der Fraktion B`90/GRÜNE, Frau Dorothea Schulze rückwirkend zum 01.01.2018 als sachkundige Einwohnerin für den Kultur- und Sozialausschuss,
2. der Fraktion WIE, Herrn Andreas Ott als sachkundigen Einwohner für den Flughafen- und Ordnungsausschuss zum 01.05.2018,
3. der Fraktion SPD, Frau Bärbel Gaidies mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin in der Kultur- und Sozialausschuss.

## **Beschluss Nr. GV-009/2018 vom 06.03.2018**

### **über den Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenstraße/ Am Zeuthener See“; hier Änderung der Planungsziele**

Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenstraße / Am Zeuthener See“ mit veränderten Planungszielen innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches fortzuführen.

#### **Angestrebt wird die Gliederung des Plangebietes in drei wesentliche Teilbereiche:**

1. einen nördlichen Bereich als „Badewiese“,
2. einen mittleren Bereich zur Nutzung für Freizeit und Erholung (betrifft die kommunalen Flurstücke 133 und 134 der Flur 7) und
3. ein südlich gelegenes allgemeines Wohngebiet.

#### **Grundlegende Ziele für alle Teilbereiche sind:**

- die Einordnung möglichst ruhiger und konfliktarmer Nutzungen, sowohl im Geltungsbereich selbst als auch die umgebenden Wohngebiete betreffend,
- dem Erhalt der Badewiese ist dabei ein besonderes öffentliches Gewicht beizumessen,
- die Sicherung und der Schutz des Uferstreifens sowie die Erhaltung wesentlicher den Naturraum prägender Elemente wie des Baumbestandes,
- Sicherung des Anglerheimes durch textliche oder/und zeichnerische Festsetzung mit einer Option seiner langfristigen Verlagerung in den mittleren Bereich.

#### **Folgende Ziele werden für die einzelnen Teilbereiche verfolgt:**

##### Zu 1. Bereich der Badewiese:

- Sicherung der Badewiese als öffentliche Grünfläche zur Erholung und Freizeitgestaltung mit Badebetrieb im Bestand
- weitgehende Freihaltung der Badewiese von zusätzlicher Bebauung bis auf die Sicherung einer spezifischen, saisonalen Versorgung und aller notwendigen Nebenfunktionen (z.B.: Sanitäreinrichtung, Fahrradabstellanlage usw.)

##### Zu 2. Mittlerer Bereich mit den kommunalen Flurstücken 133 und 134 der Flur 7:

- Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholungsnutzung“ mit folgenden verträglichen möglichst konfliktvermeidenden Nutzungen:
  - Gastronomie, die in ihrer Nutzungsintensität eingeschränkt ist und vorrangig der Versorgung der Badewiese dient,
  - Einrichtung für soziale und kulturelle Zwecke/ Mehrzweckraum,
  - optional die Verlagerung des Anglerheimes in diesen Bereich,
  - Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke (z.B. Sauna, Wellness),
  - Bootsverleih (Ruder-, Paddel- und Tretboote usw.),
  - Beherbergung mit einer geringen Anzahl Ferienwohnungen und Angeboten für Wasserwanderer,
  - Wasserwanderstützpunkt / -rastplatz.

Um das Ziel einer insgesamt verträglichen Nutzungsmischung zu sichern, soll für einzelne Nutzungsarten zusätzlich deren Nutzungsintensität geregelt und hierfür Obergrenzen festgesetzt werden, so beispielsweise durch

- Begrenzung der Parkstellplätze und
- Vermeidung störender gewerblicher Nutzungen.

Zu 3. südlich gelegenes Wohngebiet mit den kommunalen Flurstücken 135/136 der Flur 7

- Bestandssicherung für die Wohnnutzung als allgemeines Wohngebiet,
- Ergänzung der Wohnnutzung durch Einbeziehung der kommunalen Flurstücke 135/136 der Flur 7,
- Sicherung und Schutz des Uferstreifens.

**Beschluss Nr. GV-014/2018 vom 06.03.2018  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung Ladenöffnung 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2018 (OV Ladenöffnung 2018).

**Beschluss Nr. GV-016/2018 vom 06.03.2018  
zur Haushaltssperre für eine Investitionsmaßnahme Ausbau Gehweg/Straßenbeleuchtung  
Gosener Straße**

Die Gemeindevertretung beschließt die Sperrung der Mittel in Höhe von 703.250,00 EUR der Investitionsmaßnahme 541011.602 Ausbau Gehweg/Straßenbeleuchtung Gosener Straße. Eine Inanspruchnahme erfolgt ausschließlich bei Förderzusage für diese Maßnahme durch das Land Brandenburg.

**Beschluss Nr. GV-017/2018 vom 06.03.2018  
über die Einrichtung einer Stelle für eine pädagogische Sonderfachkraft im Kitabereich im  
Rahmen des Förderungsprogramms „KIEZ-Kita Bildungschancen eröffnen“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung einer Stelle für eine pädagogische Sonderfachkraft in der Kindertagesstätte „Villa Mosaik“ im Rahmen des Förderungsprogramms „KIEZ-Kita – Bildungschancen eröffnen“ zum schnellstmöglichen Zeitpunkt und die Aufnahme der Stelle in den Stellenplan von 2018 bis 2020.

**Beschluss Nr. GV-018/2018 vom 06.03.2018  
über die Stellenausschreibung für die Wiederbesetzung der Stelle „Leiter/in einer  
Kindertagesstätte“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederbesetzung der Stelle Leiter/in der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“ zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2018 (OV Ladenöffnung 2018)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde vom 06.03.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Diese Verordnung gilt im Bereich der Gemeinde Eichwalde.

### **§ 2**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 10.06.2018 zum „52. Rosenfest der Gemeinde Eichwalde“.

### **§ 3**

Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) sind zu beachten.

### **§ 4**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Eichwalde, 07.03.2018

gez. J. Jench  
Der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde  
als örtliche Ordnungsbehörde

### **Verkündungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2018 (OV Ladenöffnung 2018) wird hiermit verkündet.

Eichwalde, 07.03.2018

gez. J. Jench  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2018



### Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **06.03.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>12.702.870 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>12.341.430 EUR</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 EUR</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

Einzahlungen auf	<b>12.841.280 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>13.628.480 EUR</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>12.229.230 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>11.686.830 EUR</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>612.050 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>1.676.970 EUR</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>264.680 EUR</b>
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>
Auszahlung an Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>

## **§ 2 Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 EUR** festgesetzt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushalten wird auf **0 EUR** festgesetzt.

## **§ 4 Steuerhebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgestellt worden sind, betragen für die:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>0 v.H.</b>   |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>375 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>350 v.H.</b> |

## **§ 5 Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
  - a. Personalaufwendungen/ auszahlungen auf **10.000 EUR**
  - b. Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ auszahlungen und Sonstigen Aufwendungen/ Auszahlungen auf **20.000 EUR**
  - c. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf **50.000 EUR**



festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a.) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **250.000 EUR** und
- b.) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR**

festgesetzt.

Eichwalde, 07.03.2018

gez. J. Jenoch  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung  
für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eichwalde  
(1. Friedhofsänderungssatzung 2017)**

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 06.03.2018 folgende Satzung beschlossen:**

**Artikel 1**

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eichwalde vom 11.10.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 11. Jahrgang, Nummer 10/17, vom 13. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

**1. § 18 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

Auf den Grabstätten können liegende Grabmale mit den Abmaßen von 0,35 m x 0,35 m oder stehende Grabmale mit den Abmaßen von 0,45 m (Breite) x 0,65 m (Höhe) aufgestellt werden.

**Artikel 2**

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichwalde tritt rückwirkend am 14.10.2017 in Kraft.

Eichwalde, 07.03.2018

gez. J. Jenoch  
Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsänderungssatzung 2018)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 06.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde (Straßenreinigungssatzung) vom 14.04.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 14. Jahrgang, Nummer 03/10 vom 21.04.2010) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die zu reinigenden Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Die zu reinigenden Straßen sind in die nachfolgenden Reinigungsklassen unterteilt, welche die Reinigungspflicht der Gemeinde und der Grundstückseigentümer näher bestimmen:

##### Reinigungsklasse I:

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterdienst; den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke ist die Reinigung der Gehwege auferlegt sowie auch die Reinigung der Bankette als Teil der Fahrbahn. Der Winterdienst auf den Gehwegen obliegt der Gemeinde Eichwalde.

Die Gemeinde Eichwalde unterstützt die Eigentümer bei der Gehweg- und Bankettreinigung durch eine Laubentsorgung.

##### Reinigungsklasse II:

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterdienst; den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst sowie auch die Reinigung der Bankette als Teil der Fahrbahn auferlegt. Die Gemeinde Eichwalde unterstützt die Eigentümer bei der Gehweg- und Bankettreinigung durch eine Laubentsorgung.

##### Reinigungsklasse III:

Der Gemeinde obliegt der Winterdienst der Fahrbahn; den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst sowie die Reinigung der der Fahrbahn auferlegt. Die Gemeinde Eichwalde unterstützt die Eigentümer bei der Gehweg- und Bankettreinigung durch eine Laubentsorgung.

##### Reinigungsklasse IV:

Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Reinigung der Fahrbahn, der Winterdienst der Fahrbahn, die Reinigung der Gehwege/ Versickerungsmulden/ Grünstreifen/ Bankette inklusive der Laubentsorgung und der Gehwegwinterdienst auferlegt.

#### **2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Fahrbahnen sind mindestens im achtwöchigen Turnus zu reinigen. Die Gehwegreinigung erfolgt im zweiwöchigen Abstand, in den Monaten September und Oktober jedoch wöchentlich.

Zur Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege gehört auch die Beseitigung von Schmutz, Ästen, Laub, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehrriech ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Die Gemeinde Eichwalde unterstützt die Grundstückseigentümer bei der Gehweg- und Bankettreinigung, indem sie im Herbst an drei Terminen durch einen beauftragten Dritten das Laub (ohne weitere Verunreinigungen) aufnehmen und fachgerecht entsorgen lässt. Dazu harken die Grundstückseigentümer das Laub zusammen und lagern es unmittelbar neben der Fahrbahn im Bankettbereich ab. Zwischen den Terminen anfallendes Laub ist gemäß Satz 2, 3 und 4 durch die Grundstückseigentümer aufzunehmen und zu entsorgen.

## **Artikel 2**

Die Satzung zur 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Eichwalde, 07.03.2018

gez. J. Jenoch  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, für die weiteren gem. § 18 bis 20 BbgKV ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen, für die Schiedspersonen und für die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde, für die es keine Rechtsvorschriften bezüglich einer Aufwandsentschädigung gibt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des übernommenen Amtes verbundenen persönlichen Aufwendungen wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen und den Schiedspersonen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Hierzu gehören insbesondere Kosten für den Verzehr, zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Fachliteratur, Schreibmaterial, Portokosten, Fernspreckgebühren, Internetkosten sowie ggf. für die Unterhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 66,00 € festgesetzt.

- (3) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung, der/die Vorsitzende des Hauptausschusses, der/die Vorsitzende der sonstigen Ausschüsse der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Vorsitzende(r) der Gemeindevertretung:	250,00 €
2. Vorsitzende(r) des Hauptausschusses:	150,00 €
3. Vorsitzende(r) der sonstigen Ausschüsse der Gemeindevertretung:	100,00 €
4. Fraktionsvorsitzende(r):	66,00 €

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 1 und 2 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung für die Ziffer 2 um 50 vom Hundert zu vermindern.

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 1 und 3 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung für die Ziffer 3 um 50 vom Hundert zu vermindern.

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 1 und 4 nebeneinander zu, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 2 und 3 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung für die Ziffer 3 um 50 vom Hundert zu vermindern.

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 2 und 4 nebeneinander zu, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 3 und 4 nebeneinander zu, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (4) Stellvertretern werden für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 3 Punkt 1. bis 3. 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung für den Monat, in dem die Sitzung stattfindet, gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Ist eine Funktion nach Absatz 3 Punkt 1. bis 3. nicht besetzt und wird sie daher von einem/r Stellvertreter/in in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese/r für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (5) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für die weiteren gem. § 18 bis 20 BbgKV ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen und für die Schiedspersonen wird auf 10,00 € festgesetzt.

### **§ 3 Sitzungsgelder**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 €. Voraussetzung für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die Vorlage der Teilnehmerliste für die jeweilige Sitzung beim Sitzungsdienst. Die Teilnehmerliste ist von den Sitzungsteilnehmern handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reiskostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (3) Für die Fortsetzung einer Sitzung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde wird kein erneutes Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen wird kein Sitzungsgeld gewährt.

### **§ 4 Zahlungsbestimmungen für**

#### **Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für den im § 1 genannten Personenkreis werden innerhalb der nächsten 14 Tage nach der letzten Sitzung des Quartals gezahlt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat / Amt wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat / Amt endet. Bei Wiederwahl ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

### **§ 5 Verdienstaussfall**

- (1) Ein Verdienstaussfall der Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundiger Einwohner wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Ein Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Ein Verdienstaussfall ist bis zu einer Höhe von 15 € je Stunde erstattungsfähig.
- (3) Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 10 Stunden begrenzt.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 12 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nachweislich nicht möglich ist.

### **§ 6 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**

- (1) Dem in § 1 genannten Personenkreis werden für Dienstreisen, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durchzuführen haben, Reisekosten gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung von Reisekosten ist ein gültiger Dienstreiseauftrag, welcher vom zuständigen Geschäftsbereichsleiter/in unterzeichnet ist, sofern die Hauptsatzung nichts anderes regelt.
- (3) Fahrten zu Sitzungen des im § 1 genannten Personenkreises sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes und werden nicht erstattet.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dieser Satzung treten die Aufwandsentschädigungssatzung vom 10. Juli 2008 sowie die Satzung über die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Eichwalde (Entschädigungssatzung) vom 24.02.2009 außer Kraft.

Eichwalde, 07.03.2018

gez. J. Jenoch  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters vom 30.01.2018**

Nach den § 59, 60 und 61 des Brandenburgischen Wahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich folgende Feststellungen bekannt:

1. Herr Jörg Jenoch verliert durch Annahme seiner Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister seine Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Eichwalde.
2. Als Ersatzperson für den Sitz des Herr Jörg Jenoch wurde Herr Robert Bentsch festgestellt. Dieser hat die Berufung als Gemeindevertreter angenommen. Der Sitz des Herrn Jörg Jenoch ist nun auf Herrn Robert Bentsch übergegangen. Der Sitzübergang erfolgt mit Wirkung ab 01.02.2018.
3. Frau Sieglinde Löffler scheidet durch Verzicht als Ersatzperson aus.

Eichwalde, 30.01.2018

gez. Seidel  
Wahlleiter



**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 500 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.